

aber ist, dass unsere Antiqua bereits dem Codex Euricianus angehört hat. Die Abgrenzung des engeren von dem weiteren Verwandtenkreise, wie sie hier gegeben ist, ist römisch und weicht von der westgothischen, was den Redactoren des Gesetzbuches leicht entgehen konnte, ab. Nach der römischen Begrenzung gehörten zum Hause nicht die *fratres, sorores uterini*, wohl aber die *consanguinei*, auch wenn sie von verschiedenen Müttern stammten. Nach westgothischem Rechte aber, welches von Eurich bis auf Wamba galt, gehörten die von einem Vater, aber aus verschiedenen Ehen erzeugten *consanguinei* nicht zu einem Hause; vielmehr schieden die Kinder der früheren Ehe bei Wiederverheirathung des Vaters aus der Hausgemeinschaft des Vaters aus und gingen in die eines Vormundes über¹. Da nun zu Leovigilds Zeiten die schriftliche Ueberlieferung des römischen Rechtes nur auf Alarichs Rechtsbuche und vielleicht auf einem und dem anderen Stücke der justinianischen Gesetzgebung beruhte, in diesen Quellen aber ein entsprechender Satz nicht enthalten ist, so müssen wir dieses Gesetz schon Eurich zuschreiben, dessen Redactoren vielfach aus anderen älteren Quellen oder der Praxis ihrer Zeit schöpften. Jedenfalls liegt hier ein Zeugnis für ursprünglich römisches Recht vor, welches in der Lehre von der Verdächtigkeit der Zeugen eine Lücke auszufüllen geeignet sein dürfte. Denn dass die fernere Verwandtschaft erst von den Gothen als Verdachtsgrund neben die engere gesetzt sein sollte, ist, als der germanischen Anschauung ganz fremd, nicht anzunehmen. Wir hätten hier also ein Zeugnis dafür, dass auch das römische Recht schon ausser den *testes de domo producti* die entfernteren Verwandten für verdächtig erklärte, und zugleich eine feste Grenze für diese weitere Verwandtschaft, welche man in den Quellen sonst nicht findet.

Nicht ganz zweifellos ist die Bedeutung des Schlusssatzes: *'nisi forsitan parentes eiusdem cognationis inter se litem habuerint'*. Man könnte diese Worte allenfalls so verstehen, dass Jemand in einem Rechtsstreit zwischen gleich nahe mit ihm Verwandten als Zeuge unverdächtig sei; so dass also *parentes eiusdem cognationis* zu übersetzen wäre: Verwandte gleichen Verwandtschaftsgrades.

1) *'ad domum transeunt alienum'* Cod. Eur. c. 321. L. Vis. Rec. IV, 2, 13. Dass dieses Gesetz wirklich so und nicht anders zu interpretieren ist, beweist Wamba's Novelle zu IV, 2, 13 und die auf ihr beruhende Fassung der Ervigiana. Näheres s. bei IV, 2, 13.